

Nr. 6491

**Vorsitzender:**

Ministerialrat Dr. S e e g e r

**Beisitzer:**

Kommerzienrat S o h e e r -München,  
Chefredakteur B a e c k e r -Berlin,  
Dr. L a d e w i g - Sennewitzmühle,  
Friedel S u s s e t -Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Thüringischen  
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Die andere Seite “

der Cando-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle  
Berlin erschienen :

1. für die Thüringische Regierung :

Oberregierungsrat P e i p e l m a n n ,

2. für die Firma Cando-Film A.G.

Major a.D. von V i e b a h n

3 als Sachverständiger des Reichswehrministeriums:

Hauptmann R ö h r i g .

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern  
erklärte, dass er wegen einer wichtigen Sitzung an der Ver-  
handlung nicht teilnehmen könne.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern  
wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Auf Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 27. März 1933. - III A II 168 - wird die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Oktober 1931 -Nr. 30 073 -ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**T a t b e s t a n d .**

- I. Der Bildstreifen schildert das Fronterlebnis auf englischer Seite. In wenigen Tagen rollt das Schicksal von fünf Kriegsteilnehmern ab. Hauptmann Stanhope, Oberleutnant Osborne und die Leutnants Trotter und Hibbert hausen in vorderster Stellung im Graben. Bei der Ablösung wird Stanhope der Leutnant Raleigh zugeteilt, mit dessen Schwester er heimlich verlobt ist. Während Raleigh glücklich ist, gerade dieses Kommando zu bekommen, ist Stanhope, der nie auf Urlaub gegangen ist und sich trotz seiner eisernen Konstitution nur noch mit Hilfe des Alkohols erhält, hiervon durchaus nicht erbaut, weil er befürchtet, seine Verlobte könne nun von seinem wahren Zustand erfahren. Wegen eines Briefes, den Raleigh an seine Schwester schreibt, kommt es zur ersten Auseinandersetzung. Eine zweite schwerere Auseinandersetzung zwischen

zwischen Hauptmann und Leutnant ist die Folge des Todes von Osborne. Raleigh wirft Stanhope vor, dass er sich über diesen, für die kleine Gemeinschaft der Grabenkämpfer unersetzlichen Verlust leichtfertig hinwegsetze, während Stanhope tatsächlich aufs innerste von dem Ausfall gerade dieses Kameraden getroffen ist. Die fortschreitende deutsche Offensive macht die Stellung immer schwieriger. Raleigh, der sich bei der Patrouille, bei der Osborne den Tod gefunden hat, ausgezeichnet hat, wird in Trümmelfeuer verwundet und stirbt unter den Händen Stanhope's. Als dieser ihm die Augen zugeedrückt hat und den Unterstand verlässt, wird die ganze Grabenbesatzung durch eine Sprengung verschüttet.

II. Das Thüringische Ministerium des Innern hat unter dem 27. März 1933 auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 - Reichsgesetzblatt S. 973 - in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 - Reichsgesetzblatt I 1923 S. 26 und vom 31. März 1931 - a. a. O. I S. 127 -, sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - a. a. O. S. 547 - den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens aus dem gesetzlichen Verbotsgrunde der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates beantragt. Auf die dem Antrag gegebene schriftliche Begründung wird Bezug genommen.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob der Bildstreifen unter den gegenwärtigen Zeitumständen aus inner- oder wehrpolitischen Gründen geeignet ist,

den



den Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates zu erfüllen. Der Sachverständige des Reichswehrministeriums hat die Beweisfrage bejaht und sich, wie folgt, geäußert:

Das Reichswehrministerium habe bisher an dem Bildstreifen keinen Anstoß genommen, auch nicht darin, dass er lediglich einen Ausschnitt des Krieges zeige, von dem er fast nur Offiziere zur Darstellung bringe. Auch die Figur des Hauptmanns, der sich nur noch durch Alkohol aufrecht erhält, weil seine Nerven durch den Einfluss des Kriegserlebnisses gelitten haben, sei kein Anlass für ein Verbot. Hauptmann Stanhope werde als pflichtbewusster Mann, man könne beinahe sagen heroische Figur gezeigt, wenn auch nicht mehr auf völlig gesunder Grundlage. Für die Soldaten der Wehrmacht, die bereits zu gefestigten soldatischen Anschauungen erzogen seien, sei bei Vorführung des Bildstreifens die Gefahr einer Herabsetzung des Wehrwillens nicht gegeben. Gleichwohl trete das Reichswehrministerium den Bedenken der Thüringischen Regierung, die das Verbot des Bildstreifens wegen seines zersetzenden Einflusses auf den Wehrwillen des Volkes, in erster Linie also der außerhalb der Wehrmacht stehenden Kreise befürchte, in vollem Umfange bei und spreche sich für sein nachträgliches Verbot aus.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. In ihrer den Bildstreifen „Hölzerne Kreuze“ betreffenden Entscheidung vom 2. März 1933-Nr. 6324 - hat die

die Film-Oberprüfstelle festgestellt, dass der durch die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 in das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 eingeführte Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates nicht nur die Möglichkeit eröffnete, bei der Prüfung von Bildstreifen die gegebenen Zeitumstände zu berücksichtigen, sondern den Prüfstellen und der Oberprüfstelle damit zugleich die Verpflichtung auferlegte, bei der Prüfung auf die seelische und geistige Haltung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und alle Bildstreifen von der öffentlichen Vorführung auszuschließen, die auf diese seelische und geistige Haltung zersetzend wirken.

Auf der damit gegebenen rechtlichen Grundlage ist der Bildstreifen heute anders zu beurteilen als zur Zeit seiner Zulassung. Wenn auch mit dem Sachverständigen des Reichswehrministeriums anerkannt werden mag, dass der Bildstreifen auf wehrfeste Personen, insbesondere auf die Soldaten der Reichswehr vielleicht ohne abträgliche Wirkung bleiben kann, so verpflichten doch die Bestrebungen der nationalen Regierung, den Verteidigungswillen des Volkes zu erhalten und die Jugend zu erziehen, die Oberprüfstelle bei ihrer Entscheidung zu einer besonderen Rücksichtnahme auf die noch außerhalb der Wehrmacht stehenden Volksteile. Im Hinblick auf diese Volksteile hat sich die Oberprüfstelle den von der Thüringischen Regierung erhobenen Bedenken gegen den Bildstreifen in vollem Umfange angeschlossen. Die einseitige

einseitige Darstellung des Bildstreifens, der zudem den Krieg fast ganz ohne Mannschaften abrollen lässt, ist angesichts ihrer Realistik und der Resignation, die sich trotz allen Heroismus in der Person des Hauptmanns Stanhope durch die Handlung zieht, durchaus geeignet, den Mehrwillen zu erweichen und den Zielen der nationalen Regierung auf Erziehung der Jugend und Stärkung des Verteidigungswillens des Volkes empfindlich entgegen zu wirken.

Damit rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot des Bildstreifens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Meier